

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Gemeinde Dreisbach**

### **in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

**vom 09.10.2009**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1**

#### ***Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben***

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgender Stelle:

Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 3

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung der Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### ***Ausschüsse des Gemeinderates***

(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschüsse:

- a) Bau- und Planungsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Jugend- und Kulturausschuss

(2) Der Bau- und Planungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, der Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern und der Jugend- und Kulturausschuss aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bau- und Planungsausschusses können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(5) Die Mitglieder des Jugend- und Kulturausschusses können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.

## § 3

### ***Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse***

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(3) Der Bau- und Planungsausschuss wird ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.600,-- € zu erteilen.

(4) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.600,-- € übertragen.

#### § 4

##### ***Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister***

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- € im Einzelfall.
- b) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung.
- c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
- d) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10,-- €.
- e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

#### § 5

##### ***Beigeordnete***

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

#### § 6

##### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse***

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und des Ausschusses eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich

nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und des Ausschusses jeweils 8,-- €.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 50,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 50,-- €.

(4) § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 7

### ***Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters***

(1) Die dem Ortsbürgermeister gemäss § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall ersetzt. Selbständig tätige Personen erhalten Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes. Lohnausfall und Verdienstaufschlag werden auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

(3) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese Beträge von der Gemeinde getragen. Sie werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Bürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine KM-Entschädigung in Höhe des Satzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zu § 6 Landesreisekostengesetz gezahlt.

## § 8

### ***Aufwandsentschädigung der Beigeordneten***

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Orts-

bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 2.

(3) § 7 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 9

### ***Inkrafttreten***

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2004 außer Kraft.

Dreisbach, 09.10.2009

gez. Jürgen Held

Ortsbürgermeister (Siegel)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bezug auf § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 09.10.2009 hat der Ortsgemeinderat Dreisbach am 09.10.2009 beschlossen, dass öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde in der Wochenzeitung „Wäller Blättchen“ der Verbandsgemeinde Bad Marienberg erfolgen.